



Logistikhandbuch für Lieferanten

Vorschriften für die Verpackung und Anlieferung von Zukaufteilen

Stand: Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Anwendungsbereich.....	3
2	Verpackungsanforderungen.....	4
2.1	Allgemeine Verpackungsanforderungen.....	4
2.2	Korrosionsschutz.....	4
2.3	Sauberkeit.....	4
2.4	ESD.....	5
3	Auslegung der Verpackung.....	5
3.1	Abmessungen und Gewichte.....	5
3.2	Zulässige Verpackungsmaterialien.....	5
3.3	Auslegung einer Einwegverpackung.....	6
3.4	Auslegung einer Mehrwegverpackung.....	6
3.5	Einsatz von Packmitteln.....	6
3.5.1	Beschaffung von Einwegpackmitteln.....	6
3.5.2	Beschaffung von Mehrwegpackmitteln.....	6
3.5.2.1	Grundsätzliches.....	6
3.5.2.2	Poolfähige Ladungsträger.....	7
3.5.2.3	LuK-spezifische Mehrwegpackmittel.....	7
3.5.2.4	Lieferanten-spezifische Mehrwegpackmittel.....	7
3.5.3	Einsatz von Mehrwegpackmitteln.....	7
3.5.3.1	Leergutverwaltung.....	7
3.5.3.2	Packmittelbereitstellung.....	8
3.5.3.3	Lagerung, Reparatur und Ersatzbeschaffung.....	8
3.5.3.4	Reinigung.....	8
3.6	Ablauf der Verpackungsfestlegung.....	9
4	Anliefervorschriften.....	11
4.1	Palettierung.....	11
4.2	Mischsendungen.....	11
4.3	Charge.....	11
4.4	Transport.....	12
5	Kennzeichnung der Sendung.....	13
5.1	Grundsätzliches zur Kennzeichnung.....	13
5.2	Kennzeichnung der Versandeinheit.....	14
5.3	Kennzeichnung von Versandstücken.....	15
5.4	Kennzeichnung von Primärverpackungen.....	16
6	Transport-Begleitpapiere.....	17
6.1	Allgemeines.....	17
6.2	Lieferschein.....	17
6.3	Frachtbrief.....	18
7	Logistikreklamationen.....	18

1 Zweck und Anwendungsbereich

Das Logistikhandbuch ist für Lieferungen an folgende LuK-Werke gültig:

- Bühl Hauptwerk
- Bühl Bussmatten
- Sasbach
- Sheffield
- Szombathely
- Chevilly
- Kaltennordheim

Die nachstehenden Vorschriften gelten für Lieferungen von:

- Produktionsteilen (incl. Lohnbearbeitung)
- Handelsware

Sie gelten nicht für:

- Stahl- und Draht-Coils
- Hilfs- und Betriebsstoffe
- Prototypen.

Das Logistikhandbuch gilt als ergänzende Vereinbarungen zum Rahmenvertrag.

Die nachfolgenden Vorschriften sollen dazu beitragen, durch:

- optimale Behälter und Verpackungsgestaltung
- standardisierte Abmessungen
- abgestimmte Mengeninhalte der Verpackung
- richtige und vollständige Kennzeichnung der Verpackungen

einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und LuK zu erreichen und unnötige Umpackarbeiten zu vermeiden.

2 Verpackungsanforderungen

2.1 Allgemeine Verpackungsanforderungen

Bei der Auslegung einer Verpackung sind ökologische, ökonomische und qualitative Kriterien zu berücksichtigen.

Für eine qualitätsgerechte Anlieferung der Teile müssen diese frei von Beschädigungen, Korrosion und Verunreinigung gemäß Zeichnungsanforderungen und den mitgeltenden Spezifikationen sein.

Für eine ökologische Gestaltung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Eine Verpackung darf nicht größer und aufwändiger als erforderlich sein.
- Es dürfen nur wiederverwertbare Packstoffe verwendet werden die mit genormten (DIN 6120) bzw. von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen gekennzeichnet sind. Verbundstoffe sind daher unzulässig.
- Bei ökonomisch und qualitativ gleichwertigen Einweg- und Mehrwegverpackungen ist die Mehrwegverpackung vorzuziehen.
- Poolfähige Mehrwegverpackungen sind nicht-poolfähigen Varianten vorzuziehen. Einsätze (Blister, Gefache, Trays usw.) sind deshalb vorzugsweise als Einwegverpackung auszuführen.

2.2 Korrosionsschutz

Korrosionsgefährdete Zukaufteile sind durch den Lieferanten durch geeignete Maßnahmen vor Korrosion zu schützen.

Sofern in der Produktzeichnung und den mitgeltenden Spezifikationen keine anderen Korrosionsschutzzeiten vorgeschrieben sind, sind bei ungeöffneter Verpackung ab Versand folgende Mindestkorrosionsschutzzeiten zu garantieren:

- 6 Monate bei interkontinentalen Lieferungen
- 3 Monate bei kontinentalen Lieferungen

Die während des Transportes (bis zum Empfängerwerk) und bei der Lagerung üblichen klimatischen Einflüsse sind unter Annahme branchenüblicher Randbedingungen bei der Auslegung des Korrosionsschutzes zu berücksichtigen.

Hierbei sind die entsprechenden Vorgaben aus den Technischen Lieferbedingungen und Zeichnungen zu beachten. Weiterhin ist die Norm der „verbotene Stoffe“ S 132030-2 einzuhalten.

2.3 Sauberkeit

Restschmutzkritische Teile dürfen nur mit geeigneten Packstoffe in direkten Kontakt kommen. Diese sind entsprechend der geforderten Sauberkeitsklasse auszuwählen, Wellpappe ist hierbei aber immer unzulässig.

Sofern keine Sauberkeitsklasse explizit vorgegeben ist, dürfen nur abriebfeste Packstoffe verwendet werden (wie z.B. beidseitig mit min. 45 g/m² Natronpapier beschichtete Vollpappe).

2.4 ESD

Bei elektrostatisch empfindlichen Teilen (ESD) sind die entsprechenden VDE- bzw. DIN-Normen zu beachten.

3 Auslegung der Verpackung

3.1 Abmessungen und Gewichte

- Grundformat: 1200 mm x 800 mm
- max. zul. Gesamtgewicht pro KLT oder Schachtel: 12 kg
- max. zul. Gesamtgewicht pro Ladeeinheit: 1000 kg
- max. Gesamthöhe der Ladeeinheit:
 - sortenreine KLT-Ladeeinheit 750 mm
 - sonstige Ladeeinheiten 1000 mm

3.2 Zulässige Verpackungsmaterialien

Material	zulässige Materialien	unzulässige Materialien
Verbundstoffe	- keine	- alle
Kunststoff allgemein	- Kennzeichnung nach DIN 6120	- PVC, Styropor
Packmittel aus Kunststoff - Folien, Beutel und Säcke - Schutz- und Isolierkappen - Rohre - Tiefzieheinlagen	- PE - PE - PE, PP, PS - PE, PP, PS, PET, ABS	
Kartonage und Papier	- gekennzeichnet mit RESY-Symbol	- Wachspapier - Paraffinpapier - Bitumenpapier - Ölpapier
Umreifungsband	- PP, PET	- Stahl - Polyamid - Polyester
Korrosionsschutzpapier	- nur VCI-Papier das nachweislich mit Papier / Pappe stofflich verwertbar ist	
Holz	- Massivholz (mit HT-Behandlung und IPPC-Kennzeichnung) - Sperrholz, Spannplatte, OSB	- imprägniertes, lackiertes oder beschichtetes Holz - Massivholz mit Methyl-bromid-Behandlung (BT)
Füllmaterial	- Wellpappe - Papier	- Chips aus Styropor pflanzlichen Produkten

3.3 Auslegung einer Einwegverpackung

Für Einwegverpackungen dürfen nur Vierwegepaletten verwendet werden die auf der Schmalseite unterfahrbar sind.

Die Ladeeinheiten müssen einer 2-fachen Stapelung ohne Deformation bzw. anderweitiger Beschädigung standhalten und müssen bezüglich Stapelbarkeit und zulässiger Auflast entsprechend auf allen 4 Seiten gekennzeichnet werden.

Schachteln sind wegen des erhöhten Verletzungsrisikos nicht mit Metallklammern, sondern mit Klebeband zu verschließen.

Schachteln sind grundsätzlich mit einem PE-Beutel auszukleiden um ein Umpacken in KLT zu ermöglichen.

3.4 Auslegung einer Mehrwegverpackung

Für die Auslegung einer Mehrwegverpackung sind vorrangig die unter folgendem Link dargestellten LuK-Standard-Ladungsträger zu verwenden:

<http://www.luk.de/content.luk.de/de/supplier/logistik/logistics.jsp>

Sonderladungsträger wie z.B. lieferanteneigene Behälter oder LuK-eigene Spezialbehälter sind zu vermeiden und dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit dem zuständigen LuK-Verpackungstechnologen zum Einsatz kommen.

3.5 Einsatz von Packmitteln

3.5.1 Beschaffung von Einwegpackmitteln

Einwegpackmittel werden dem Lieferanten von LuK grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Lieferanten können aber zu deren Lasten nach Freigabe durch unseren für Packmittel zuständigen Einkauf LUK-spezifische Einwegpackmittel bei unseren Packmittelherstellern beschaffen.

3.5.2 Beschaffung von Mehrwegpackmitteln

3.5.2.1 Grundsätzliches

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, erhält der Lieferant poolfähige und LuK-spezifische Mehrwegpackmittel von LuK für einen definierten Lagerbestand von Erzeugnissen zur Verfügung gestellt. Hierzu erhält er auf Basis der zukünftigen Lieferabrufe einen Umlaufbestand von 7 Kalendertagen (incl. Transitbeständen).

Für interne Produktionsprozesse des Lieferanten benötigte Mehrwegpackmittel sind vom Lieferanten selbst zu stellen.

3.5.2.2 Poolfähige Ladungsträger

Für Euro-Paletten und Euro-Gitterbox-Paletten gelten die Regeln der European Pallet Association (<http://www.epal-pallets.org>).

Nicht der Norm entsprechende Ladungsträger werden nicht gutgeschrieben und verschrottet. Der dadurch entstandene Aufwand wird verursachergerecht weiterbelastet.

3.5.2.3 LuK-spezifische Mehrwegpackmittel

Die Beschaffung von LuK-spezifischen Mehrwegpackmitteln erfolgt ausschließlich durch LuK.

3.5.2.4 Lieferanten-spezifische Mehrwegpackmittel

Die Beschaffung von Lieferanten-spezifischen Mehrwegpackmitteln erfolgt ausschließlich durch den Lieferanten. Die Kosten für den Kauf der Lieferanten-spezifischen Mehrwegpackmitteln sind über den Teilepreis abzurechnen und im Angebot separat auszuweisen.

Die Höhe des für LuK erforderlichen Umlaufbestandes wird einvernehmlich zwischen Lieferanten und LuK abgestimmt.

3.5.3 Einsatz von Mehrwegpackmitteln

3.5.3.1 Leergutverwaltung

LuK führt für alle Mehrwegpackmittel Leihgutkonten direkt mit den Lieferanten.

Leihgutkontoauszüge mit Bewegungen und Salden werden dem Lieferanten monatlich zugesendet. Reklamationen müssen innerhalb von 14 Kalendertagen durch Vorlage entsprechender Nachweise bei der zuständigen Leihgutverwaltung angezeigt werden.

Erfolgt kein Kontoabgleich in dieser Frist, gilt der Kontostand als anerkannt und dient als Grundlage für die Belastung zwecks Wiederbeschaffung von Mehrwegpackmitteln.

In diesem Rahmen hat der Lieferant bei Wareneingang von Leergut unverzüglich nach Feststellen eines Mangels (Mengendifferenz, Beschädigung, Verschmutzung) unter Angabe des Lieferscheins, eines Fotonachweises und einer kurzen Beschreibung dies beim zuständigen Leergutdisponenten zu reklamieren.

Die weitere Vorgehensweise ist fallbezogen mit dem LuK-Leergutdisponenten abzustimmen.

Zum Abgleich der Buchbestände mit den tatsächlich verfügbaren Beständen ordnet LuK nach Bedarf eine Behälterinventur an.

Der Lieferant ist zur Zählung des Leergutes verpflichtet und muss seine Ergebnisse zum Stichtag melden.

Falls der Lieferant keine Inventurmeldung abgibt, erfolgt die Versorgung und gegebenenfalls Nachbeschaffungen auf Basis der nicht bereinigten Buchbestände.

3.5.3.2 Packmittelbereitstellung

Vom Lieferanten benötigte Mehrwegpackmittel müssen durch ihn rechtzeitig (innerhalb Deutschlands min. 7, ansonsten min. 14 Kalendertagen vor Bedarf) bei den zuständigen Ansprechpartnern angefordert werden.

Das dazu zu verwendende Formblatt und Ansprechpartner finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.luk.de/content.luk.de/de/supplier/logistik/logistics.jsp>

Die Leergutlieferung an den Lieferanten erfolgt durch LuK sofern keine speziellen Regelungen getroffen werden.

3.5.3.3 Lagerung, Reparatur und Ersatzbeschaffung

Der Lieferant ist nach der Übernahme des Leerguts vom Frachtführer für eine sachgerechte, vor Witterungseinflüssen geschützte Lagerung verantwortlich.

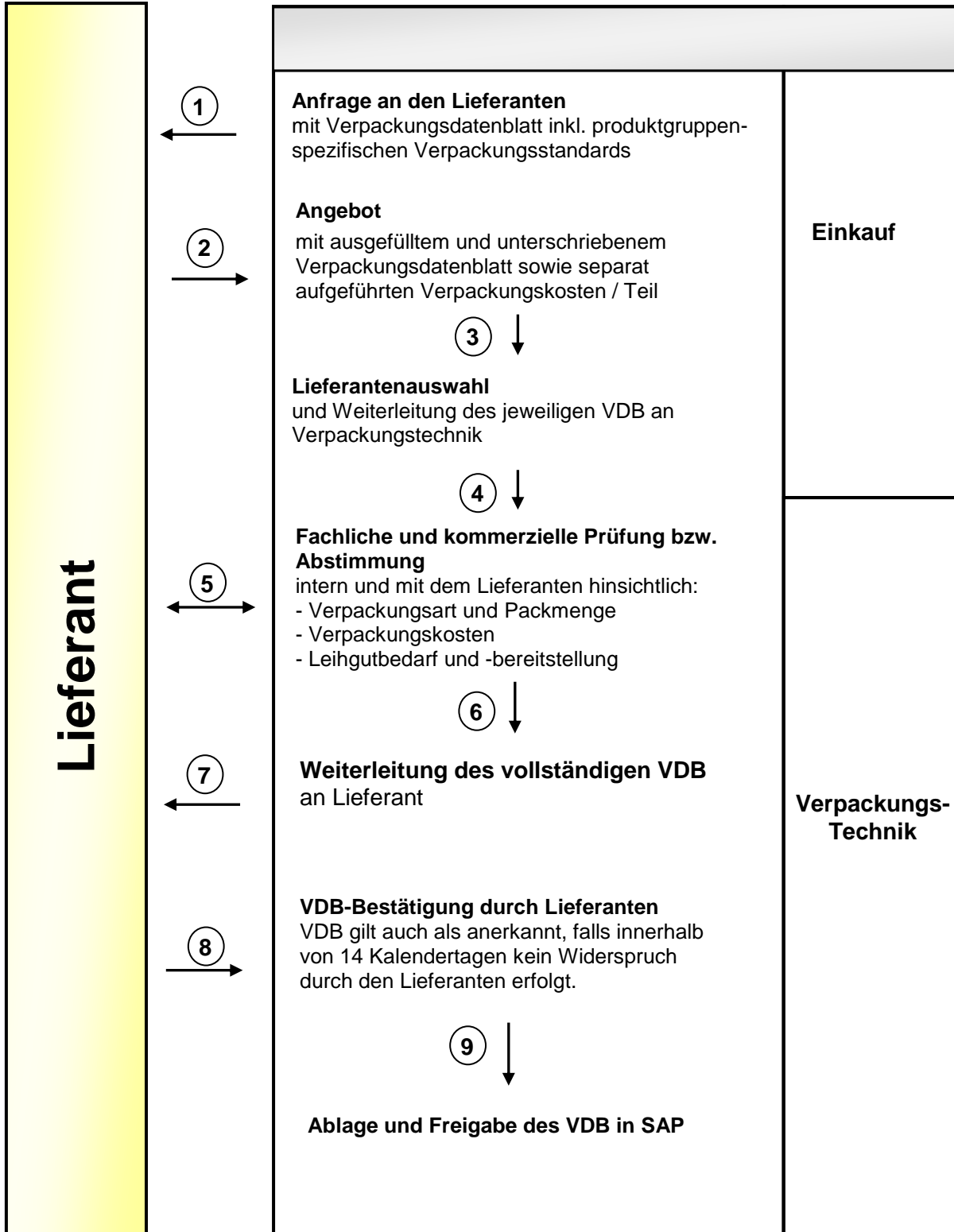
LuK setzt beschädigte Ladungsträger in Stand bzw. verschrottet diese gegebenenfalls und führt die Ersatzbeschaffung durch. Die Kosten hierfür hat der Verursacher zu tragen.

3.5.3.4 Reinigung

Mehrwegpackmittel werden dem Lieferanten grundsätzlich nur „besenrein“ zur Verfügung gestellt. Falls darüber hinausgehend eine Reinigung aufgrund der Restschmutzanforderung an das zu verpackende Produkt erforderlich ist, hat der Lieferant diese durchzuführen. Nicht mehr zu reinigende Mehrwegpackmittel dürfen nicht in Umlauf gebracht werden.

Sämtliche Mehrwegpackmittel dürfen weder zusätzlich beschriftet, beklebt, zweckentfremdet oder mehr als unvermeidbar verschmutzt werden. Alte Kennzeichnungen sind zu entfernen.

3.6 Ablauf der Verpackungsfestlegung



Um eine qualitätsgerechte Anlieferung sicherzustellen, ist eine frühzeitige Abstimmung der Verpackung für jedes Produkt erforderlich. Diese Abstimmung erfolgt gemäß dem weiter oben dargestellten Ablauf und muss vor der 1. Serienlieferung abgeschlossen sein.

Hierzu erhält der Lieferant durch den Einkauf mit der Anfrage einen Verpackungsdatenblatt-Entwurf mit den produktgruppenspezifischen Verpackungsstandards. Diese sehen in der Regel die Verwendung einer Mehrwegverpackung vor.

Unter gewissen Umständen kann davon abweichend der Einsatz einer Einwegverpackung wirtschaftlich sinnvoll (z.B. bei kurzer Produktlaufzeit), oder als Ausweichverpackung bei Leergutengpass notwendig sein.

Für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und als Ausweichverpackung muss daher neben der Mehrwegverpackung immer eine Einwegverpackung angeboten werden. Bei der Auslegung der Einwegverpackung muss berücksichtigt werden, dass das Umpacken in die Mehrwegverpackung mit geringem Aufwand möglich sein muss. Alle sonstigen Anforderungen an die Mehrwegverpackung (Packmenge, Innenverpackung, usw.) müssen mit der Einwegverpackung genauso erfüllt werden.

Die dem Lieferanten zugesendeten produktgruppenspezifischen Verpackungsstandards entbinden ihn nicht von der Verpflichtung zur Sicherstellung der qualitätsgerechten Anlieferung. Der Lieferant muss diese daher dahingehend überprüfen, ob die allgemeinen Verpackungsanforderungen sowie die teilespezifischen Anforderungen damit erfüllt sind.

Sofern diese erfüllt sind, muss der Lieferant im Verpackungsdatenblatt-Entwurf die fehlenden Angaben zur Mehrwegverpackung ergänzen. Andernfalls muss er eine von den Verpackungsstandards abweichende und geeignete Mehrwegverpackung vorschlagen und dies begründen.

Darauf basierend muss er eine umpackgerechte Einwegverpackung definieren und die entsprechenden Daten in den entsprechenden Teil des Verpackungsdatenblatt-Entwurfs eintragen.

Ein Beispiel-Verpackungsdatenblatt mit Hinweisen zum Ausfüllen und Ansprechpartner finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.luk.de/content.luk.de/de/supplier/logistik/logistics.jsp>

Den Verpackungsdatenblatt-Entwurf muss der Lieferant im EXCEL-Format dann zusammen mit dem Angebot an den Einkauf zurück senden.

Nach Prüfung der vorgeschlagenen Verpackung durch LuK und interner / externer Abstimmung, wird die abgestimmte Verpackung änderungsindexübergreifend in einem Verpackungsdatenblatt dokumentiert und dem Lieferanten zugesendet.

Dieses ist vom Lieferanten zu prüfen, und **innerhalb von 14 Kalendertagen** bestätigt an den Versender zurückzusenden oder zu widersprechen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung durch den Lieferanten, gilt das Verpackungsdatenblatt als anerkannt!

Die Freigabe einer Verpackung entbindet den Lieferanten jedoch **nicht** von seiner Verantwortung für eine qualitätsgerechte Lieferung in das Empfängerwerk.

Abweichungen zur vereinbarten Verpackung sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach schriftlicher Freigabe durch die Verpackungstechnik zulässig.

Die Verwendung der Ausweichverpackung muss vorher ebenfalls durch die Verpackungstechnik schriftlich freigegeben werden.

4 Anliefervorschriften

4.1 Palettierung

Bei der Palettierung von KLT oder Schachteln auf Palette ist zu beachten:

- Palette muss stapelfähig sein
- Unterpackstücke müssen gegen Verrutschen gesichert sein
- KLT und Schachteln nicht zusammen auf eine Palette packen
- Leer-Positionen nur soweit wie erforderlich mit leeren KLT oder Schachteln auffüllen

Bei Mischsendungen ist weiterhin zu beachten:

- unterschiedliche KLT- oder Schachtel-Typen pro Palette sind zulässig
- große Unterpackstücke sind unten, und kleine Unterpackstücke oben auf die Palette zu packen

Die Ladungssicherung bei KLT auf Palette ist durch

- einen Palettenabschlussdeckel
- 2-fache Umreifung längs mit Kunststoffband vorzunehmen.

Die Ladungssicherung bei Schachteln auf Palette ist durch

- Umstretchung oder
- Kantenschutzwinkel plus Umreifung mit Kunststoffband (2-fach oder 4-fach) vorzunehmen

4.2 Mischsendungen

Sendungen sind durch den Lieferanten logistisch optimiert an den Transportunternehmer zu übergeben. Dazu sind soweit erforderlich mehrere Unterpackstücke mit unterschiedlichen Sachnummern auf einer Palette zusammenzufassen.

Hierbei ist zu beachten:

- identisches Material nicht auf mehrere Mischpaletten verteilen
- identisches Material nicht auf mehrere Mischlagen verteilen
- identisches Material in einer Mischlage nebeneinander packen

Mischsendungen in Großladungsträgern sind grundsätzlich nicht zulässig.

4.3 Charge

Unterschiedliche Lieferantenchargen sind zum Auffüllen eines Behälters zulässig.

Die Dokumentationspflicht, welche Chargen in einer Anlieferung enthalten sind, liegt beim Lieferanten.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Materialnummern, bei denen ausdrücklich eine Chargenkennzeichnung gefordert ist. In diesem Fall muss die Anlieferung chargenrein erfolgen.

4.4 Transport

Lieferung von KLT oder Schachteln bei Sendungsvolumen:

- kleiner ½ Lage:
 - per Paketdienstleister
 - max. 25 kg pro Versandstück
 - KLT's sind in Schachtel zu verpacken
- ab ½ Lage:
 - auf Palette mit Spedition

Bei Lieferungen FCA Abgangsort sind die LuK-spezifischen Versand- und Transportvorschriften zu beachten. Diese finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.luk.de/content.luk.de/de/supplier/logistik/logistics.jsp>

Bei speziellen Anlieferkonzepten werden gegebenenfalls davon abweichende Regelungen vereinbart.

5 Kennzeichnung der Sendung

5.1 Grundsätzliches zur Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss eindeutig erfolgen:

- Alte Kennzeichnungen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
 - Kennzeichnungen müssen seitlich sichtbar angebracht werden.
 - Kennzeichnungen müssen verliersicher angebracht werden und sind ggf. mit witterungsbeständigen und rückstandsfrei entfernbaren Klebestreifen/-punkten zu sichern. Die Klebestreifen/-punkte dürfen keine Etikettenangaben verdecken.
- An KLT ist nur ein Klebepunkte mit einem maximalen Durchmesser von 30 mm zulässig. Sofern erforderlich, muss dieser wie folgt angebracht werden:



- Leer-KLT sind entsprechend zu kennzeichnen.
- Mischsendungen sind als solche zu kennzeichnen.

Weiterhin ist zu beachten:

- Form und Inhalt der Kennzeichnung ist abhängig von der Packstufe. Die in den folgenden Tabellen mit „M“ gekennzeichneten Felder müssen jeweils angegeben werden. Hierbei sind gegebenenfalls spezifische Feldinhalte und Definitionen zu beachten.
- Vorhandene Kennzeichnungsflächen oder Einstecktaschen sind zu nutzen sofern sie nicht anderen Vorgaben widersprechen
- Das Bekleben von Mehrwegpackmitteln ist unzulässig.

5.2 Kennzeichnung der Versandeinheit

Jede Versandeinheit muss mit einem Warenanhänger nach VDA 4902 Version 4 oder ODETTE gekennzeichnet sein.

Die Anbringung muss generell an der Schmalseite des Behälters erfolgen.

Die Verladung muss so erfolgen, dass sich der Warenanhänger auf der rechten Seite (in Fahrtrichtung) des Fahrzeugs befindet.

Feldname	Feld-Nr. gemäß VDA-Empfehlung 4902 Version 4	Muss / Kann	Feldinhalt
Warenempfänger kurz	1.1	M	
Abladestelle	2.1	M	
Lieferschein-Nr.	3	M	
Lieferantenanschrift kurz	4	M	
Gewicht netto	5	M	
Gewicht brutto	6	M	
Anzahl Packstücke	7	K	
Sachnr. Kunde	8	M	Materialnummer (13- oder 15- stellig, z.B. 048054038-0000)
Füllmenge	9.1	M	
Bezeichnung Lieferung, Leistung	10	M	Materialkurzbezeichnung (z.B. L-09129-0002-00 Wuchtgewicht)
Gefährliche Stoffe	11.4	K	
Lieferanten-Nr.	12	M	
Datum	13	M	Produktions- oder Versanddatum
Änderungsstand Konstruktion	14	M	LUK-Änderungsindex lt. Zeichnung (z.B. „AA“)
Chargen-Nummer:	16	K	
Vordruck-Bezeichnung	18	M	

5.3 Kennzeichnung von Versandstücken

Jedes Versandstück (KLT oder Schachtel) muss mit einem KLT-Label nach VDA 4902 Version 4 oder ODETTE gekennzeichnet sein.

Feldname	Feld-Nr. gemäß VDA-Empfehlung 4902 Version 4	Muss / Kann	Feldinhalt
Warenempfänger kurz	1.1	K	
Abladestelle	2.1	K	
Lieferschein-Nr.	3	K	
Lieferantenanschrift kurz	4	-	
Gewicht netto	5	-	
Gewicht brutto	6	-	
Anzahl Packstücke	7	-	
Sachnr. Kunde	8	M	wie Warenanhänger
Füllmenge	9.1	M	
Bezeichnung Lieferung, Leistung	10	M	wie Warenanhänger
Gefährliche Stoffe	11.4	-	
Lieferanten-Nr.	12	M	
Datum	13	M	wie Warenanhänger
Änderungsstand Konstruktion	14	M	wie Warenanhänger
Chargen-Nummer:	16	K	
Vordruck-Bezeichnung	18	-	

5.4 Kennzeichnung von Primärverpackungen

Jede Primärverpackung (z.B. Beutel in KLT oder Schachtel) muss zumindest mit einem lieferanteneigenen Etikett gekennzeichnet sein, wobei kein Barcode erforderlich ist.

Feldname	Feld-Nr. gemäß VDA-Empfehlung 4902 Version 4	Muss / Kann	Feldinhalt
Warenempfänger kurz	1.1	-	
Abladestelle	2.1	-	
Lieferschein-Nr.	3	K	
Lieferantenanschrift kurz	4	M	Lieferantenname ausreichend
Gewicht netto	5	-	
Gewicht brutto	6	-	
Anzahl Packstücke	7	-	
Sachnr. Kunde	8	M	wie Warenanhänger
Füllmenge	9.1	M	
Bezeichnung Lieferung, Leistung	10	K	wie Warenanhänger
Gefährliche Stoffe	11.4		
Lieferanten-Nr.	12	-	
Datum	13	M	wie Warenanhänger
Änderungsstand Konstruktion	14	M	wie Warenanhänger
Chargen-Nummer:	16	K	
Vordruck-Bezeichnung	18	-	

6 Transport-Begleitpapiere

6.1 Allgemeines

Die Lieferungen sind dem Frachtführer mit ordnungsgemäß erstellten und vollständigen Begleitpapieren zu übergeben.

Bei Versand mit Spedition müssen die Lieferscheine oder DFÜ-Warenbegleitscheine zusammen mit dem Frachtbrief übergeben werden und dürfen nicht an der Ware befestigt werden.

Bei Incoterm CPT/DAP muss der Lieferant sicherstellen, dass sein Frachtführer die Lieferscheine oder DFÜ-Warenbegleitscheine zusammen mit dem Frachtbrief weiterreicht und bei LuK abgibt.

Wir behalten uns vor, die Annahme von Sendungen ohne korrekte Begleitpapiere zu verweigern!

Erforderliche Begleitpapiere sind:

- Frachtbrief
- DFÜ-Warenbegleitscheine, bei nicht vorhandener Lieferschein-DFÜ die Lieferscheine
- gegebenenfalls Zolldokumente mit Zollrechnung
- Erstmusterprüfbericht für Erstmuster, Erstmuster nach Prozessänderung sowie Nachbemusterungen
- sonstige in der Bestellung geforderte Unterlagen

6.2 Lieferschein

Grundsätzlich sind die Lieferscheindaten elektronisch zu übertragen (Lieferschein-DFÜ).

Die Übertragung erfolgt dabei durch SupplyOn. Form und Inhalt sind mit SupplyOn abzustimmen.

Erstmuster-Lieferungen sind davon ausgenommen.

Der Lieferschein muss enthalten:

- Lieferscheinnummer
- Bestellnummer
- Lieferanten-Nummer
- eine Materialnummer pro Lieferschein (13- oder 15-stellig, z.B. 048054038-0000)
- Materialkurzbezeichnung (z.B. L-09129-0002-00 Wuchtgewicht)
- LuK-Änderungsindex (z.B. „AA“)
- Gesamtliefermenge
- Anzahl, Art und Menge je Packstück
- Brutto- und Nettogewichte
- Rauminhalt bei sperrigen Gütern
- Abladestelle
- Hinweis bei Mischsendungen

Für den Lieferschein gilt weiterhin:

- In Form muss er DIN 4991 und im Inhalt VDA 4913 entsprechen.
- Die Lieferscheinnummer ist dabei zusätzlich als Barcode im Format Code 39 anzugeben.
- Mischsendungen, Erstmuster, Erstmuster nach Prozessänderung sowie Nachbemusterungen sind deutlich kenntlich zu machen.
- Mehrwegpackmittel (voll und leer) sind aufzuführen.
Hierbei sind Packmittelnummer, Menge und Bezeichnung anzugeben.
Die entsprechenden Daten sind dem Verpackungsdatenblatt zu entnehmen.

6.3 Frachtbrief

Auf dem Frachtbrief und Versandauftrag ist in jedem Fall die mit uns vereinbarte Lieferbedingung gemäß Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzugeben.

7 Logistikkreklamationen

Auslöser für eine Logistikkreklamation sind Störungen im Logistik-Prozess bei LuK die durch den Lieferanten verursacht sind. Dies können z.B. sein:

- Nichteinhaltung der vereinbarten Verpackung (z.B. abweichende Packmenge)
- Anlieferungen ohne abgestimmte Verpackung
- Verwendung von nicht qualitätsgerechten Behältern (verschmutzt, nass, beschädigt)

Bei Nichteinhaltung der in diesem Handbuch beschriebenen Vorgaben behält sich LuK vor, die Annahme der Sendung zu verweigern oder gegebenenfalls die Ware umzupacken. Die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. für Umpacken, Bandstillstand, defekte Behälter, usw.) werden dem Lieferanten im Rahmen einer Logistikkreklamation nach Aufwand belastet.